

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Einbeziehungssatzung

„Hauptstraße, westlich des Friedhofs“ der Ortsgemeinde Urmitz



Bearbeitungsstand: August 2025

Auftraggeber:

FWI Teamplan GmbH
Brohlthalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Bearbeitung:

Dr. Felix Stark, Diplom-Biologe
Combahnstraße 50
53225 Bonn

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren.....	4
2.1	Lage und Gestalt des Plangebiets.....	4
2.2	Wirkfaktoren	6
3	Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung	8
4	Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums.....	9
4.1	Auswertung der vorhandenen Datenquellen	9
4.2	Potenzialeinschätzung vorgefundener Biotopstrukturen	10
4.2.1	Vogelarten.....	10
4.2.2	Säugetierarten	10
4.2.3	Amphibien und Reptilien.....	10
4.2.4	Insekten	10
5	Dokumentation der Ortsbegehung	11
6	Fazit zur Ortsbegehung und worst case-Szenario	12
6.1	Vögel.....	12
6.2	Säugetiere.....	12
6.3	Amphibien und Reptilien	12
6.4	Insekten.....	12
7	Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen ...	13
7.1	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	13
7.2	Fang, Verletzung und Tötung von Tieren	14
7.3	Erhebliche Störung von Tieren	15
8	Fazit, Ergebnis der Untersuchung.....	16
9	Literatur.....	17
10	Fotodokumentation	18

1 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

In der Ortsgemeinde Urmitz soll eine Einbeziehungssatzung „Hauptstraße, westlich des Friedhofs“ aufgestellt werden. Anlass ist eine konkrete Anfrage der Eigentümer im Plangebiet. Diese möchten zusätzlichen Wohnraum hinter den bestehenden Gebäuden Hauptstraße 2 und 2a schaffen.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar westlich des Friedhofs der Ortsgemeinde und umfasst im Wesentlichen die Gartenflächen, die an die Bestandsgebäude Hauptstraße 2 und 2a nördlich angrenzen.

Die vorgesehene Lage der überbaubaren Fläche ist in Abbildung 1 und 3 angegeben.



Abbildung 1: vorgesehene Lage der überbaubaren Flächen, o.M. (rot unterlegt; Quelle: geoportal.rlp.de)

Entlang der angrenzenden Straßen liegen weitere Häuser und Gärten des Wohngebiets und der Rhein im Norden. Die Anbindung des Plangebiets kann über die Hauptstraße und zwei zu entwickelnde Zufahrten im westlichen und östlichen Randbereich der Grundstücke erfolgen.

Der Auftrag zur Erstellung bzw. Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgte im Februar 2024. Hierbei wird überprüft, ob im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten könnten. Dazu wird anhand einer Ortsbegehung eine Einschätzung des Habitatpotenzials durchgeführt. Zusätzlich werden zur Verfügung stehende Daten für die Einschätzung genutzt.

Es erfolgten zwei Ortsbegehungen am 22.03.2024 morgens und am 06.09.2024 abends. Im Rahmen der Kontrollen wurden Untersuchungen durchgeführt und geprüft, ob ein Potenzial für Vogelbrutstätten, Fledermausquartiere oder ein Vorkommen anderer geschützter Tierarten besteht.

2 Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren

2.1 Lage und Gestalt des Plangebiets

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst die Flurstücke 267/2, 265/1 und 263/1 (jeweils teilweise) sowie 263/2, Flur 3, Gemarkung Urmitz. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch einen Wirtschaftsweg und darüber hinaus durch den Rhein, im Osten durch den Friedhof bzw. die Zufahrt dazu, im Süden durch die Hauptstraße und Wohnbebauung und im Westen durch Wohnbebauung und Gärten.



Abbildung 2: zu betrachtender Gesamtbereich, o.M. (Quelle: www.lvermgeo.rlp.de)

Innerhalb des Plangebiets befinden sich eine gepflegte Gartenfläche mit vorwiegend jungem, kleinkronigem Obstbaumbestand (im östlichen Teil hinter Haus Hauptstraße 2) sowie ein brachliegender, verbuschter Garten (im westlichen Teil hinter Haus Hauptstraße 2A). Diese nebeneinander angeordneten Gartenflächen haben einen länglichen Zuschnitt.

Außerdem befinden sich im Plangebiet befestigte Hofflächen bzw. Zufahrten in den straßenzugewandten, südlichen Grundstücksteilen. Im straßenzugewandten Bereich sind die Grundstücke bereits mit Wohnhäusern bebaut; rückwärtig befinden sich ein

Nebengebäude bzw. eine Mehrfachgarage. Der Gebäudebestand wurde aber lediglich in einem kleinen Teilbereich (Nebengebäude) in den Geltungsbereich aufgenommen.

Ausführliche Angaben zu den standörtlichen Bedingungen finden sich in der Begründung zur Einbeziehungssatzung unter dem Kapitel „Belange des Naturschutzes“.

Im Anhang des vorliegenden Beitrags ist eine Fotodokumentation der wesentlichen Strukturen enthalten.

Die Abgrenzung des vorgeschlagenen Geltungsbereiches richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen in Verbindung mit der Örtlichkeit. Das gesetzlich festgestellte Überschwemmungsgebiet des Rheins wird beachtet.

Der Flächenumfang des Satzungsbereiches umfasst 4.076 m², wobei 2.922 m² als private Grünflächen (in Abbildung 3 grün dargestellt) vorgesehen sind.

Vorgesehen ist eine Nutzung wie in Abb.3 dargestellt. Für die neuen Wohngebäude sind ausgehend von der Hauptstraße zwei Zufahrten im westlichen und östlichen Randbereich anzulegen.

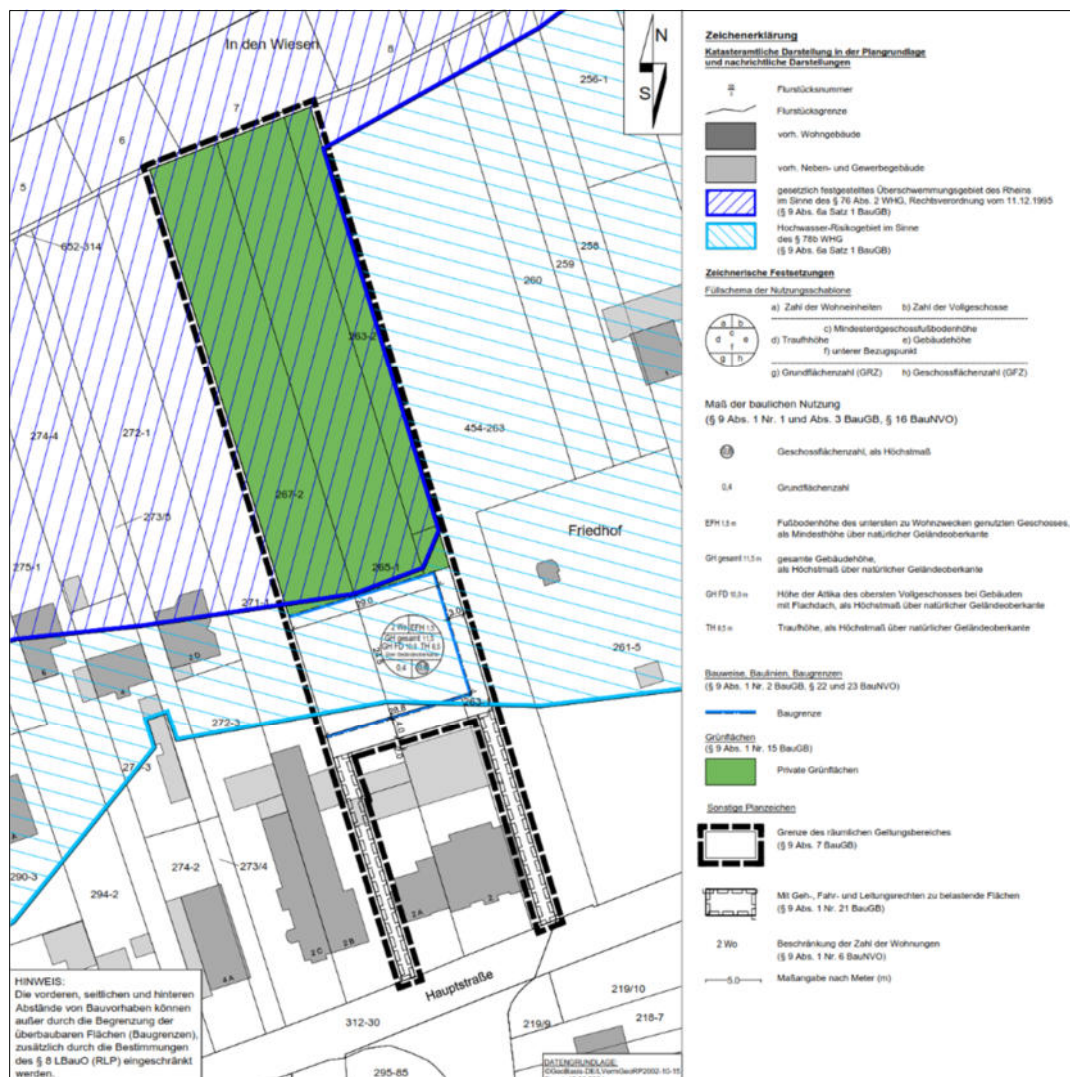


Abbildung 3: Entwurf der Planzeichnung der Einbeziehungssatzung, o.M. (Quelle: FWI Teamplan GmbH).

Naturräumlich gesehen befindet sich das Gebiet im Bereich der „Neuwieder Rheintalweitung“.

Das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (FFH-7000-023) befindet sich unmittelbar nördlich im Bereich des Rheins und damit etwa 115 Meter vom vorgesehenen Baubereich entfernt. Das nächstgelegene Naturschutz- und Vogelschutzgebiet „Urmitzer Werth“ (VSG-7000-008) ist etwa 350 Meter nördlich entfernt.

Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht in der näheren Umgebung.

Im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung LANIS liegen eine Reihe verschiedener Artennachweise in der tangierten Gitterkachel 3945586 vor, wobei es sich in den meisten Fällen nicht um streng geschützte Arten handelt. Bestätigt sind überwiegend Vogelarten, die entlang des Rheins auf dem Zug angetroffen worden sein dürften. Zudem gibt es einige Insektenarten, die vermutlich in den nahe gelegenen Naturschutz- und FFH-Gebieten kartiert wurden. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf den in der Gitterkachel nachgewiesenen *Gartenschläfer* (*Eliomys quercinus*).

Von räumlich-funktionalen Wechselbeziehungen ist derzeit nicht auszugehen. Die Einschätzung stützt sich hierbei überwiegend auf den derzeitigen Zustand und die Kleinräumigkeit der betroffenen Grundstücke. Auswirkungen auf die oben genannten FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die vorliegende Planung Stand jetzt nicht zu erwarten.

2.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens müssen eine Baustelle errichtet sowie Erdaushubarbeiten durchgeführt werden. Betroffen sind für die geplanten Zufahrten bereits versiegelte Flächen, das hintere Nebengebäude (Hauptstraße 2A) muss für die Anlage der westlichen Zufahrt zumindest teilweise abgebrochen werden.

Für die Errichtung der Wohngebäude und Anlage der Gärten müssen Vegetationsstrukturen beseitigt werden, hierzu zählen:

1.) Im östlichen Teil (Hauptstraße 2): Einzelne Obstbäume (dünnstämmige kleinkronige Bäume, Stangenholz) der gärtnerisch genutzten Grundfläche und Rasen. Vereinzelt gibt es im Garten Obstbäume mit einem Bruthöhendurchmesser bis zu 15-20 cm.

2.) Im westlichen Teil (Hauptstraße 2A): Gartenbrache mit Brombeergestrüpp und Einzelbäume (Stangenholz und vereinzelt geringes Baumholz), einzelne Büsche und Efeu. Das Grundstück ist mit Brombeersträuchern weitestgehend zugewuchert.

Darüber hinaus muss zumindest ein Teil des rückwärtigen Nebengebäudes abgebrochen werden, um eine Zufahrtsmöglichkeit zu der zukünftigen westlich gelegenen Bebauung zu schaffen

Prinzipiell können sich bei Umsetzung des Projektes folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung einschl. vorbereitender Rodungs- und Abbrucharbeiten können baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet werden oder Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen oder anderer Arten

zerstört werden. Eine genauere Betrachtung erfolgt in den Kapiteln 4 bis 6.

Anlagebedingt kann es theoretisch zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln sowie von Nahrungshabitaten anderer europarechtlich geschützter Arten führen. Eine genauere Betrachtung erfolgt in den Kapiteln 4 bis 6.

Nutzungsbedingte Erhöhungen der Störwirkungen gegenüber dem vorherigen Zustand werden nicht in einem relevanten Maß erwartet, da nur 2 Wohneinheiten zulässig sein werden.

Ausführliche Angaben zu den Auswirkungen auf den Naturhaushalt finden sich in der Begründung zur Einbeziehungssatzung unter dem Kapitel „Belange des Naturschutzes“.

3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geregelt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Es ergeben sich bis zu drei Prüfungsschritte:

Stufe 1: Sind „planungsrelevante Arten“ betroffen und werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt? Wenn artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe 2 erforderlich.

Stufe 2: Die Stufe 2 wird notwendig, wenn sich aus Bearbeitungsstufe 1 artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Dann wird in einer Art-für-Art-Analyse ermittelt, welche Arten durch die Wirkfaktoren betroffen sind, und welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose).

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten Bauzeitbeschränkungen, eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens, sowie die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der vier Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

Stufe 3: Ein Ausnahmeverfahren von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann genehmigt werden, wenn folgende Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbare Alternative, Erhaltungszustand der Populationen verändert sich nicht.

4 Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums

Zur Ermittlung der im Vorhabenbereich potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Arten wurden zwei Ortsbesichtigungen zur Abklärung der aktuell vorhandenen Habitatausstattung durchgeführt sowie Daten folgender Quellen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet:

- LANIS (geodaten.naturschutz.rlp.de)
- geoportal.rlp.de
- Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz (Jörg Hilgers)
- NABU Osteifel
- BUND Kreisgruppe Mayen-Koblenz

Derzeit liegen keine Informationen über streng geschützte oder potenziell gefährdete Arten im Plangebiet vor.

Bei den bestehenden Daten handelt es sich um Hinweise über Vorkommen im Betrachtungsraum, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese vollständig sind. Es ist vielmehr vorab davon auszugehen, dass alle geschützten Arten vorkommen könnten. Aus diesem Grund wird eine Ortsbesichtigung als notwendig erachtet.

Da nicht alle Arten direkt oder indirekt zum Begehungszeitraum erfasst werden können, wurde zur Einschätzung des gebietsspezifischen Artenvorkommens zusätzlich eine Potenzialeinschätzung basierend auf Aufnahme der während der Ortsbegehungen vorgefundenen Biotopstrukturen durchgeführt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf dem Plangebiet selbst prinzipiell Habitatstrukturen für Baum- und Heckenbrüter vorhanden sind. Für Fledermäuse geeignete Quartiere sind allenfalls im Bereich der Gebäude vorhanden. Als Nahrungshabitat besteht eine gewisse Eignung.

4.1 Auswertung der vorhandenen Datenquellen

Zur Ermittlung des Spektrums möglicherweise im Vorhabenbereich vorkommender streng geschützter bzw. gefährdeter Arten wurde das Informationssystem des LANIS sowie die weiteren unter Kap. 4 angegebenen Quellen genutzt.

In der relevanten Gitterkachel 3945586 des LANIS ist eine Reihe verschiedener Arten angegeben, von denen allerdings die meisten nicht streng geschützt sind und im Bereich des Rheins und der dortigen Schutzgebiete vorkommen dürften, da das Vorhabengebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten aufweist.

Eine Ausnahme stellt der ebenfalls aufgeführte *Gartenschläfer* (*Eliomys quercinus*; besonders geschützte Art) dar. Das westlich gelegene Grundstück weist in Teilen eine Eignung für diese Art auf, die hier auch bestätigt werden konnte (vgl. Kap. 5 und 6).

4.2 Potenzialeinschätzung vorgefundener Biotopstrukturen

4.2.1 Vogelarten

Ein Vorkommen streng geschützter bzw. lokal gefährdeter Vogelarten ist derzeit nicht bekannt.

Die Habitatstrukturen der östlich gelegenen Gartenfläche weisen im derzeitigen Zustand keine Eignung als Brutstätte für streng geschützte bzw. lokal gefährdete Vogelarten auf. Die vorhandenen Obstbäume sind zu klein und die an diesen befestigten Nisthilfen sind nur für ubiquitäre Arten geeignet (Kohl- und Blaumeisen). Die Nisthilfen befinden sich im hinteren Gartenteil und somit nicht im Bereich der geplanten Wohnhäuser. Die Rasenfläche ist ebenfalls nicht als Brutstätte für Bodenbrüter geeignet, da der Bereich zu kleinflächig und der Rasen zu kurz ist.

Das westlich gelegene Garten-Grundstück ist großflächig mit Brombeerranken zugewuchert, ansonsten stehen hier einzelne Bäume und Büsche. Es besteht eine Eignung für ubiquitäre Vogelarten und in den Randbereichen ist auch das Vorkommen der auf der Vorwarnliste stehenden *Klappergrasmücke* (*Sylvia curruca*) nicht völlig auszuschließen. Der innere Bereich ist aufgrund der Dichte für diese Art und einige ubiquitäre Vogelarten nur bedingt nutzbar. Die Bäume sind für Baumbrüter prinzipiell geeignet. Als Nahrungshabitat sind die Gartengrundstücke nicht als essenziell anzusehen.

Für die ubiquitären, im Bereich der Gärten beobachteten Vogelarten ist eine Nutzung des westlichen Gartens als Brutstätte prinzipiell vorstellbar (vgl. Kap.5).

4.2.2 Säugetierarten

Ein Vorkommen streng geschützter bzw. gefährdeter Säugetierarten ist derzeit nicht bekannt. Die Planfläche selbst wird so eingeschätzt, dass entsprechende Vorkommen nicht erwartet werden.

Ein Vorkommen des Gartenschlänglers (besonders geschützt) wie in der relevanten Gitterkachel 3945586 des LANIS aufgeführt, konnte bestätigt werden (vgl. Kap. 5 und 6).

4.2.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien sind auf dem Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen von vornherein auszuschließen.

4.2.4 Insekten

Ein Vorkommen europäisch geschützter Insektenarten kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitatstrukturen auftreten. Die Brachfläche ist vollständig verbuscht, eine Krautschicht ist unterdrückt. Die Vegetation innerhalb der genutzten Gartenfläche weist den Charakter einer regelmäßig gemähten Rasenfläche auf.

5 Dokumentation der Ortsbegehung

Zur Einschätzung des ökologischen Potenzials des Plangebiets und Überprüfung hinsichtlich planungsrelevanter Arten wurden zwei Ortsbegehungen durchgeführt. Diese erfolgten am 22.03.2024 morgens und am 06.09.2024 abends.

Während der Morgenbegehung wurden standardmäßig die vorhandenen Strukturen, die ggf. als Quartier für Fledermäuse und Vögel dienen könnten, untersucht. Ferner wurde auf vorhandene Arten und indirekte Anzeichen darauf (Haare, Federn, Totfunde, Nahrungsreste, Gewölle, Kot etc.) geachtet. Das Plangebiet und das Umfeld wurden über längere Zeit mit Hilfe eines Fernglases beobachtet.

Während der Begehungen wurden folgende Vogelarten angetroffen:

- Amsel (*Turdus merula*; westlicher Garten)
- Grünfink (*Carduelis chloris*; Gärten und Umfeld)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*; westlicher Garten-Randbereich)
- Kohlmeise (*Parus major*; Umfeld)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*; Umfeld)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Sperber (*Accipiter nisus*; Überflug)

Abgesehen von dem lediglich überfliegenden Sperber handelte es sich um ubiquitäre, verbreitete und ungefährdete Vogelarten.

Die Abendbegehung erfolgte im Hinblick auf möglicherweise in den Gebäuden vorhandene Fledermäuse unter Nutzung von Taschenlampe und Fledermausdetektor (Batlogger 2.0).

Hinweise auf eine derzeitige oder erfolgte Nutzung durch streng geschützte Arten oder Arten der Roten Liste/Vorwarnliste ergaben sich für das Vorhabengebiet nicht.

Fledermäuse konnten zwar im Umfeld bei der Jagd und bei Transferflügen bestätigt werden, eine Nutzung der Gebäudestrukturen fand aber nicht statt.

Allerdings wurde ein Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*; besonders geschützte Art) gehört. Dieser muss sich im Bereich des Nebengebäudes bzw. am Nebengebäude befunden haben, für welches ein Teilabbruch vorgesehen ist. Entsprechend sind gemäß Kapitel 7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

6 Fazit zur Ortsbegehung und worst case-Szenario

6.1 Vögel

Als worst-case-Szenario gilt der Verlust eines Reviers der buschbrütenden Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*; Art der Vorwarnliste). Der Verlust von Brutstätten ubiquitärer Arten wird so eingeschätzt, dass dieser im Umfeld kompensiert werden kann und somit kein dauerhafter Verlust von Revieren oder eine Verschlechterung des Zustands von Populationen zu erwarten ist.

Für im Gartenbereich vorhandene Vogelarten ist durch spezielle Maßnahmen wie in Kapitel 7 dargelegt eine Tötung nicht flügger Jungvögel und eine Zerstörung von Eiern zu verhindern.

6.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten kommen bei derzeitigem Zustand des Plangebiets auch im worst- case-Szenario nicht vor.

Es ist jedoch im worst-case-Szenario vom Verlust einer Nistgelegenheit/Ruhestätte für den besonders geschützten *Gartenschläfer* auszugehen. Eine Tötung des Gartenschläfers während der Winterruhe ist durch spezielle Maßnahmen wie in Kapitel 7 dargelegt zu verhindern und ein Ausgleich vorzusehen.

6.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien sind in dem Plangebiet auszuschließen.

6.4 Insekten

Ein Vorkommen europäisch geschützter Insektenarten kann ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitatstrukturen auftreten. Die Brachfläche ist vollständig verbuscht, eine Krautschicht ist unterdrückt. Die Vegetation innerhalb der genutzten Gartenfläche weist den Charakter einer regelmäßig gemähten Rasenfläche auf.

7 Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

7.1 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die aktuell vorhandene Habitatausstattung wurde im Hinblick auf vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Zudem wurde auf direkte und indirekte Anzeichen geschützter Vogelarten und weiterer Arten (lebende und tote Tiere, Nester, Federn, Kot, Gewölle etc.) geachtet.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die auf dem Plangebiet vorhandenen Grünstrukturen prinzipiell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind. Dies betrifft in erster Linie ubiquitäre Arten, für die Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind, so dass in diesem Fall nicht von einer Abnahme einer lokalen Population auszugehen ist.

Es ist allerdings nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass es bei einer Entfernung von Vegetationsstrukturen in der westlich gelegenen Gartenbrache (rückwärtig zu Hauptstraße 2A) zu einem Verlust eines Revieres der *Klappergrasmücke* (*Sylvia curruca*) kommen kann, sofern randständige Gebüsche entfernt werden.

Bei (Teil-)Abbruch des Nebengebäudes ist von der Entfernung einer Ruhestätte des Gartenschläfers (*Eliomys quercinus*) auszugehen, der bei der Abendbegehung im/am Gebäude gehört wurde.

Aus diesem Grund sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- **Vermeidungsmaßnahme für die Klappergrasmücke:** Für die *Klappergrasmücke* ist randständig zusammenhängend Strauchaufwuchs im Garten auf dem Grundstück 2A zu sichern, um eine potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für die Klappergrasmücke zu erhalten.

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Gartenschläfer:** Der nicht auszuschließende Verlust eines Quartiers des *Gartenschläfers* ist durch das vorgezogene Anbringen von 3 Gartenschläfer-Nistkästen an geeigneten Standorten im Umfeld des Plangebiets auszugleichen. Geeignet ist hierfür z.B. der Kasten der Firma Vivara (<https://www.vivara.de/gartenschlaefer-nistkasten>). Die Kästen sollen nicht höher als 1,5 Meter an einem Baumstamm und mit dem Eingangsloch zum Baum hin, am besten im Winter aufgehängt werden.

Mögliche Standorte sind in Abbildung 4 mit einem roten Stern markiert. Die zum Anbringen genutzten Bäume sollen nicht einzeln stehen, sondern jeweils Teil einer Gehölzgruppe mit Büschen sein.

Die Gartenschläfer-Nistkästen müssen bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten an dem vom Plangebiet tangierten Nebengebäude angebracht werden.

Sofern diese Ersatzkästen vorzeitig angebracht werden, ist davon auszugehen, dass der Gartenschläfer weiterhin im räumlichen Umfeld ausreichend Habitatangebote vorfindet.

Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten ausschließlich für europarechtlich geschützte Arten (= streng geschützte Arten und europäische Vogelarten).

Da es sich bei dem Gartenschläfer um eine besonders geschützte Art, nicht aber um eine streng geschützte Säugetierart handelt, ist die aufgeführte Maßnahme somit nicht zwingend zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Der Gartenschläfer ist dennoch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Diese Maßnahme soll somit bei den Vorgaben des Bebauungsplans berücksichtigt werden.



Abbildung 4: Standorte zum Anbringen von Gartenschläfer-Nistkästen, o.M.
(verändert nach FWI Teamplan GmbH).

7.2 Fang, Verletzung und Tötung von Tieren

Im Rahmen von Rodungsarbeiten besteht grundsätzlich das Risiko von Tötungen oder Verletzungen von Individuen der Vogelfauna durch Zerstörung von besetzten Nestern bzw. Gelegen. Bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der entsprechenden Mobilität der adulten bzw. flüggen Vögel eine Verletzung oder Tötung von Vögeln während der Bauarbeiten auszuschließen.

Dies bedeutet, dass Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 1.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig sein dürfen, um Verletzung oder Tötung von Vögeln zu vermeiden:

- **Vermeidungsmaßnahmen für Vögel:** Die Entfernung oder der Rückschnitt von Gehölzbestand muss grundsätzlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres durchgeführt werden, wenn keine Brutaktivitäten von Vögeln zu erwarten sind und somit Tötungen oder Verletzungen vermieden werden können.

Im vorliegenden Fall wird allerdings davon ausgegangen, dass eine Entfernung der Bäume im Garten des Grundstücks Hauptstraße 2 auch außerhalb dieses Zeitfensters unproblematisch ist, da dort eine Nistplatznutzung aufgrund des geringen Entwicklungsalters bzw. der kleinkronigen Ausprägung des Baumbestands als unwahrscheinlich angesehen wird. Vorsorglich muss aber bei einer Gehölzbeseitigung zwischen 01.03. und 30.09. mittels einer Begutachtung durch eine fachkundige Person sichergestellt sein, dass keine Brutaktivitäten stattfinden.

- **Vermeidungsmaßnahmen für den Gartenschläfer:** Um eine Verletzung oder Tötung des *Gartenschläfers* ist zu vermeiden, sind folgende Vorgaben beim (Teil-) Abbruch des vom Plangebiet tangierten Nebengebäudes zu beachten:

- Die Durchführung der Abbrucharbeiten ist ausschließlich im April (nach dem Winterschlaf und vor Geburt der Jungtiere) oder im September (vor dem nächsten Winterschlaf) zulässig.
- Bei den Abbrucharbeiten dürfen Dacheindeckung und etwaige Verkleidungen bzw. Verschalungen ausschließlich händisch entfernt/ abgestemmt werden.

Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten ausschließlich für europarechtlich geschützte Arten (= streng geschützte Arten und europäische Vogelarten).

Da es sich bei dem Gartenschläfer um eine besonders geschützte Art, nicht aber um eine streng geschützte Säugetierart handelt, ist die aufgeführte Maßnahme somit nicht zwingend zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Der Gartenschläfer ist dennoch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Diese Maßnahme soll somit bei den Vorgaben des Bebauungsplans berücksichtigt werden.

7.3 Erhebliche Störung von Tieren

Anlage- und nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkung durch Licht, Lärm oder erhöhte Frequentierung sind aus jetziger Sicht nicht zu erwarten, da lediglich zwei Wohneinheiten geplant sind. Während der Bauphase ist von einer Erhöhung akustischer und optischer Störreize auszugehen.

Die entstehenden Störreize werden für die im Umfeld vorhandenen Vogelarten so eingeschätzt, dass diese keine Aufgabe von Revieren oder Brutplätzen bedingen.

Eine erhebliche Störung geschützter Arten bzw. eine Verschlechterung des Zustands lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

8 Fazit, Ergebnis der Untersuchung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Sie basiert auf zwei Ortsbegehungen mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen sowie Erkenntnissen aus verfügbaren Daten zu geschützten Arten. Die Begehungen erfolgten am 22.03.2024 morgens und am 06.09.2024 abends.

Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage möglich.

Es wurden keine streng geschützten oder lokal seltenen Arten auf dem Grundstück oder im Umfeld aufgenommen. Eine Ausnahme stellen einzelne Fledermausbeobachtungen dar, die allerdings ohne Bezug zum Vorhabengebiet waren. Es kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass der brachliegende, verbuschte Garten des Grundstücks Hauptstraße 2A von der auf der Vorwarnliste befindlichen *Klappergrasmücke* genutzt wird. Darüber hinaus wurde in dem Nebengebäude auf dem Grundstück ein *Gartenschläfer* gehört.

Beide Sachverhalte gelten als worst-case-Szenario inklusive dem Vorkommen ubiquitärer Vogelarten. Weiterhin könnten Vogelarten des Umfelds die Fläche als Nahrungshabitat nutzen, wobei es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Eine Nutzung durch Amphibien und Reptilien kann ausgeschlossen werden.

Derzeit sind aus naturschutzfachlicher Sicht und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 7) keine negativen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten zu befürchten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist somit nicht zu erwarten.

9 Literatur

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: ffh-vp-info.de

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG: Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Digitales Landschaftsinformationssystem LANIS (www.geodatennaturschutz.rlp.de)

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ: Geoportal.rlp.de

KIEL, E.-F. (Stand 16.10.2017): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag MULNV, Referat III - 4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Natura 2000, Klimaschutz und Naturschutz, Vertragsnaturschutz (Hrsg.).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Rote Liste Brutvögel

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44.

10 Fotodokumentation



Blick von Süden auf die Bestandsgebäude entlang der Hauptstraße



Blick auf die Gartenfläche im rückwärtigen Bereich von Hauptstraße 2



Blick auf das Gartengrundstück (Hauptstraße 2) Richtung Rhein



Blick auf den angrenzenden Friedhof Richtung Rhein



Blick Richtung Gartengrundstück Hauptstraße 2A



Blick Richtung Gartengrundstück Hauptstraße 2A



Blick auf das Nebengebäude Hauptstraße 2A (Abriss/ Teilabriss erforderlich zur Herstellung der Zufahrt)



Blick auf das Nebengebäude Hauptstraße 2A von Westen aus



Oberes Stockwerk des Nebengebäudes



Erdgeschoss des Nebengebäudes



Vorbau des Nebengebäudes